

**Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.09.2015 (Amtsblatt. 13/2015 vom 30.09.2015) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht/ Fälligkeit**

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührensschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist (sind) der (die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 06.02.2017 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 03.12.2018

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	360,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.460,00 €
c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.835,00 €
d) Bestattungen in Grabkammern	1.460,00 €
e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	1.835,00 €
f) Bestattungen in anonymen Grabkammern	1.835,00 €
g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	1.360,00€

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	470,00 €
b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene	470,00 €
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	510,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	510,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	3.150,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	3.150,00 €
c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	1.360,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gern. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	1.040,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	510,00€
c) Baumbestattung	1.040,00 €

(6) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)

je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(7) Verlängerung. des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)

je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	500,00 €
c) Aschenurnen	170,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	370,00 €

Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	500,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	370,00 €
h) bei Urnenbestattung	170,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	500,00 €
c) Aschenurnen	170,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	380,00 €
f) Baumbestattungen	170,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	370,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	820,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	500,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.350,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	670,00 €
c) Aschenurnen	270,00 €

(2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.010,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	500,00 €
c) Aschenurnen	130,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	390,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	460,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	25,00 €
(7)	Gedenkplakette	51,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.